

V e r o r d n u n g

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 14.11.2011, mit welcher **Hundehaltungsvorschriften** erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren. Für bissige Hunde besteht Maulkorb- und Leinenzwang.

§ 2

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundehalter entzogen haben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht sind, oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, gemäß § 98 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 in der derzeit geltenden Fassung, mit Geldstrafen bis zu € 1.450,--geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2012.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landes-sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 74/1977 in der derzeit geltenden Fassung, nicht berührt.

Der Bürgermeister